

STIFTUNGSSATZUNG

der Stiftung Sport der Sparkasse Neuss und des Rhein-Kreises Neuss

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Sport der Sparkasse Neuss und des Rhein-Kreises Neuss".
Im Geschäftsverkehr führt sie die Kurzbezeichnung "Sparkassenstiftung Sport im Rhein-Kreis Neuss."
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Grevenbroich.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Leistungssportes und der gezielten Sportnachwuchsarbeit im Rhein-Kreis Neuss. Nicht gefördert werden Berufssportlerinnen und Berufssportler.
3. Die Fördermaßnahmen sollen Sportlerinnen und Sportlern zu Gute kommen, die aktive Mitglieder in einem Sportverein sind, der dem Sportbund Rhein-Kreis Neuss e. V. angehört.

Sportlerinnen und Sportler, die ihren Lebensmittelpunkt im Rhein-Kreis Neuss haben, aber vor Ort keinen Verein finden, in dem sie ihre Sportart auf höchstem Niveau betreiben können, können im Einzelfall ebenfalls gefördert werden.

Die Fördermaßnahmen haben den Zweck, aktive Sportlerinnen und Sportler, die sich auf sportliche Spitzenleistungen vorbereiten, solche erbringen oder erbracht haben, zum Ausgleich für die Inanspruchnahme durch die Gesellschaft und ihre Leitfunktion im Rahmen einer breit angelegten sowie sozial ausgerichteten Sportförderung des Rhein-Kreises Neuss einschließlich der Motivierung junger Talente zu sportlichen Leistungen durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

4. Die Förderung geschieht insbesondere durch
 - a) Hilfen jeder Art, um die sportliche Leistungsfähigkeit voll zu entfalten und zu erhalten;
 - b) Unterstützung einer ihrer Anlagen, Fähigkeiten und ihrer eigenen Einsatzfreudigkeit entsprechenden schulischen oder beruflichen Aus- und Weiterbildung;
 - c) Linderung vorzugsweise sportbedingter sozialer Härten.
5. Zur Förderung von Spitzensportlerinnen und -sportlern kann die Stiftung besonders qualifizierte Trainerinnen und Trainer einsetzen.

6. Fördermaßnahmen sind auch für im Rhein-Kreis Neuss ansässige Sportvereine möglich, denen ein vorgenannter Athlet oder eine Athletin als aktives Mitglied angehören.
7. Die Hilfe an anerkannte gemeinnützige Vereine kann ideeller und materieller Art sein.
Die Vereine sollen vorrangig Rat, Auskunft und Unterstützung in Fragen der Sportmedizin, der Sportpolitik und der Sportpädagogik erhalten.
Die Gewährung von Vergütungen oder anderen Vorteilen an Sportlerinnen und Sportler ist mit Ausnahme von Einmalzahlungen in angemessener Höhe zur Prämierung besonderer sportlicher Leistungen ausgeschlossen. Geldzuwendungen an anerkannte gemeinnützige Vereine zur Finanzierung von Aufwandsentschädigungen an Sportler und Sportlerinnen bleiben unberührt.
8. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
10. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen durch die Stiftung; auch nicht bei wiederholt vorgenommenen Förderungen.
Dem Rhein-Kreis Neuss und ihm nahestehenden natürlichen und juristischen Personen und Einrichtungen dürfen keine Finanz- und Sachmittel überlassen werden.

§ 3

Vermögen der Stiftung

1. Die Stiftung verfügt bei ihrer Gründung über einen Kapitalbetrag von
25.564,59 €.

Durch Zustiftungen durch die Kreissparkasse Grevenbroich bzw. die Sparkasse Neuss sowie durch eine Zuführung aus der freien Rücklage von insgesamt

3.774.435,41 €

hat sich das Stiftungsvermögen auf

3.800.000 €

erhöht.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Zustiftungen sind möglich.

2. Spenden oder sonstige Zuwendungen der Sparkasse, des Rhein-Kreises Neuss oder Dritter sind nach § 2 zu verwenden. Das gilt nicht, wenn der Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat, sogenannte "Zustiftung".

3. Die jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel sollen durch laufende Zuwendungen des Rhein-Kreises Neuss vermehrt werden.
4. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 4 Organe

1. Organe der Stiftung sind
 - a) das Kuratorium,
 - b) der Vorstand,
 - c) der geschäftsführende Vorstand.
2. Die Mitglieder zu a) dürfen nicht b) oder c) und die Mitglieder zu b) oder c) dürfen nicht a) angehören.
3. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5 Kuratorium

1. Zur Wahrung des Stiftungszweckes unterstützt und überwacht das Kuratorium den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.
2. Den Vorsitz des Kuratoriums führt ein/e vom Kreistag zu bestellender Präsident/Präsidentin.
3. Dem Kuratorium gehören folgende Mitglieder an:
 - a) der Präsident/die Präsidentin;
 - b) der Vorsitzende/die Vorsitzende des Sportausschusses des Rhein-Kreises Neuss;
 - c) zwei weitere Kreistagsabgeordnete oder sachkundige Bürger/innen aus Ausschüssen des Rhein-Kreises Neuss, die vom Kreistag gewählt werden;
 - d) vier weitere Mitglieder, die vom Verwaltungsrat der Sparkasse Neuss aus dessen Mitte gewählt werden;

- e) der Hauptverwaltungsbeamte/die Hauptverwaltungsbeamtin des Rhein-Kreises Neuss oder ein von ihm/ihr benannter Vertreter/-in;
 - f) ein Vorstandsmitglied des Sportbundes Rhein-Kreis Neuss;
 - g) ein Vorstandsmitglied der Sparkasse Neuss;
 - h) ein Mitglied, das vom Rat der Stadt Neuss gewählt wird.
4. Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
- a) Es wählt die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen des Kuratoriums aus seiner Mitte.
 - b) Es bestellt den Vorstand sowie dessen Vorsitzende/n und ihren/seinen Stellvertreter/in.
 - c) Es beruft Gutachter/innen als beratende Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Es verabschiedet den Jahresbericht mit der Jahresrechnung.
 - e) Es entlastet den Vorstand.
 - f) Es beschließt eine Geschäftsordnung.
 - g) Es überwacht die Einhaltung des Stiftungszweckes.
 - h) Es ist befugt, für spezielle Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.
5. Das Kuratorium hat über die Änderung der Stiftungssatzung und die Auflösung der Stiftung zu befinden.
- Beschlüsse über Änderungen der Stiftungssatzung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums.
- Die schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.
6. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Präsidenten/der Präsidentin anwesend sind. Es beschließt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand der Stiftung Sport ist verpflichtet an der Kuratoriumssitzung teilzunehmen, soweit dies vom Kuratorium gewünscht wird.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dreizehn Mitgliedern.
- Ihm gehören an
- a) der/die Vorstandsvorsitzende
 - b) der/die Vorsitzende des Sportbundes Rhein-Kreis Neuss e. V.
 - c) zwei weitere Mitglieder des Vorstandes des Sportbundes Rhein-Kreis Neuss e. V.
 - d) ein Mitglied des Sportdezernates des Rhein-Kreises Neuss
 - e) fünf qualifizierte Personen aus dem Bereich des Sports im Rhein-Kreis Neuss
 - f) zwei Vorstandsmitglieder, die auf Vorschlag der Sparkasse Neuss vom Kuratorium bestellt bzw. abberufen werden. Eines der beiden von der Sparkasse Neuss

vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder ist zugleich Schatzmeister und Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. § 181 BGB findet auf ihn keine Anwendung

- g) der Geschäftsstellenleiter/die Geschäftsstellenleiterin.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich nach außen, soweit nicht der geschäftsführende Vorstand zuständig ist.
- Der Vorstand handelt gemeinschaftlich durch seine/n Vorsitzende/n und seine/n Vertreter/in; bei Verhinderung wirkt an Stelle des/der Vorsitzenden oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin der Schatzmeister/die Schatzmeisterin mit.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
Sie endet vorzeitig, wenn eines der Mitglieder nicht mehr die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt. An die Stelle des ausscheidenden Mitgliedes tritt im Falle des Abs. 1 Buchstabe b), c), d), f) und g) der/die Amtsnachfolger/in. In allen übrigen Fällen erfolgt Neuwahl durch das Kuratorium.
- Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- Nach Ablauf dieser drei Jahre ist der Vorstand insgesamt vom Kuratorium neu zu bestellen. Dies gilt auch für die Vorstandsmitglieder, die während einer laufenden Amtszeit des Vorstandes nachgewählt oder nachgerückt sind.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Der Vorstand entscheidet über die Anträge auf Förderung.
 - b) Der Vorstand kann dem Kuratorium neutrale Gutachter/innen vorschlagen.
 - c) Der Vorstand legt dem Kuratorium den Jahresbericht und die Jahresrechnung vor.
5. Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 7

Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder auf schriftlichem Wege.
Er soll mindestens zweimal während eines Geschäftsjahres zusammentreten.
2. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom/der Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.
- Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn außer dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens fünf weitere Mitglieder des Vorstandes, darunter ein Mitglied nach § 6 1. f), anwesend sind.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder gefasst.
4. Über Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin zu unterzeichnen ist.

5. Die vom Kuratorium berufenen Gutachter/innen nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 8

Geschäftsführender Vorstand

1. Die laufenden Geschäfte der Stiftung werden von dem geschäftsführenden Vorstand erledigt.

Soweit es sich um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden diese von der Geschäftsstelle erledigt.

Der geschäftsführende Vorstand und die Geschäftsstelle sind an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden. Dies gilt nicht in Fragen der Anlage der Beträge gem. § 3 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung.

Beschlüsse zwischen Vorstandssitzungen darf der geschäftsführende Vorstand nur fassen, wenn die Dringlichkeit es gebietet.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder auf schriftlichem Wege mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vertreter/die Vertreterin der Sparkasse Neuss kann in Fragen der Anlage der Beträge gem. § 3 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung nicht überstimmt werden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin nach § 6 1. f) der Satzung anwesend sind.

Über die vom geschäftsführenden Vorstand gefassten Beschlüsse berichtet dieser dem Gesamtvorstand auf der jeweils nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern.

Ihm gehören an

- a) der/die Vorstandsvorsitzende,
- b) der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende,
- c) der/die Geschäftsstellenleiter/in,
- d) der/die Schatzmeister/in nach § 6 1. f) der Satzung,
- e) ein Vorstandsmitglied, das dem Sportbund Rhein-Kreis Neuss e. V. angehört,
- f) ein weiteres Vorstandsmitglied, welches auf Vorschlag des Kuratoriums gewählt wird.

Der geschäftsführende Vorstand hat die Aufgabe, neben der Führung der laufenden Geschäfte die Jahresberichte und die Jahresrechnung sowie die Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums vorzubereiten. Er entscheidet auch über die Anlage des Stiftungsvermögens.

3. Die Geschäftsstelle der Stiftung ist der Rhein-Kreis Neuss - Kreissportamt -. Hier werden auch die Anträge auf Förderung entgegengenommen.

Geschäftsstellenleiter/in ist der/die Leiter/in des Kreissportamtes oder ein anderer vom Hauptverwaltungsbeamten bzw. von der Hauptverwaltungsbeamtin des Rhein-Kreises Neuss bestimmter Mitarbeiter/bestimmte Mitarbeiterin.

§ 9

Ehrenamtlichkeit

Die Vorstandsmitglieder, einschließlich der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Mitglieder des Kuratoriums und die Gutachter/innen versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

§ 10

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Rechnungslegung, Aufsicht

1. Die Stiftung hat über ihre Verhältnisse nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Buch zu führen.
2. Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch die Revision der Sparkasse Neuss.

§ 12

Satzungsänderung, Auflösung, Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Vermögensanfall

1. Änderungen der Satzung sowie die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde.
2. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr für sinnvoll gehalten wird oder der finanzielle Bestand auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist, so kann das Kuratorium einen neuen Stiftungszweck oder den Zusammenschluss zu einer neuen Stiftung beschließen.

Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck beziehungsweise die neue Stiftung haben gemeinnützig zu sein. Die Tätigkeit muss auf dem Gebiete der Sportförderung liegen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Rhein-Kreis Neuss oder dessen Rechtsnachfolger/in, der/die es im Sinne von § 2 zu verwenden hat, wobei keine Beträge oder Sachmittel beim Rhein-Kreis Neuss beziehungsweise ihm nahestehenden Personen verbleiben dürfen.

§ 13

Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Stiftungsbehörde zu führen.

§ 14

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 15

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 16

Sonstige Satzungsbestimmungen

Die Änderung der Stiftungssatzung tritt nach Zustimmung der Stiftungsbehörde in Kraft.

Neuss, den 01. Oktober 2020

Dr. Dieter Welsink
Präsident des Kuratoriums
der Stiftung Sport

Agnes Werhahn
Vorstandsvorsitzende
der Stiftung Sport

Genehmigt durch die Stiftungsaufsicht bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 23. April 2021